

## **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - A 281, BA 4, 2. Planänderung -**

Inkrafttreten: 13.02.2018

Fundstelle: Brem.ABl. 2018, 98

Gegenstand der 2. Planänderung ist im Wesentlichen die Errichtung einer Schutzgalerie gegen Immissionen der unmittelbar an die geplante Autobahn angrenzende Schlackenkippe von ArcelorMittal Bremen (AMB).

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da aufgrund der Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Diese Feststellung schließt eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Bauvorhabens nicht ein und kann gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig angefochten werden.

Die Dokumentation über die Vorprüfung wird im Internet unter [www.bau.bremen.de](http://www.bau.bremen.de) im Bereich Verkehr öffentlich zugänglich gemacht.

Bremen, den 7. Februar 2018

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr